

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsrat Hugo Quaderer
Ressort Bildung
Peter Kaiser Platz 1

9490 V a d u z

Vaduz, am 21. Januar 2011

**Betrifft: Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 05.10.2010 betreffend die
Revision des Schulgesetzes, Lehrerdienstgesetzes und des Subventionsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

die Mitglieder der EVLG haben den vorerwähnten Vernehmlassungsbericht mit grosser Sorgfalt studiert und dessen Inhalt kontrovers diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussion darf ich Ihnen hiermit innerhalb der von der Regierung bis 21. 1. 2011 verlängerten Frist eine Zusammenfassung der von der Mehrheit der Mitglieder getragenen Statements unterbreiten.

1. Ausgangslage

Fakt ist, dass Liechtenstein mit Oberschule (OS), Realschule (RS) und Gymnasium (LG) über ein dreigliedriges Schulsystem verfügt. 52,9 % der Stimmberechtigten haben sich am 29.03.2011 an der Referendumsabstimmung gegen das Projekt „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I) und damit für das Beibehalten dieses dreigliedrigen Schulsystems ausgesprochen.

Die Regierung hat am 1. Juli 2009 den in ihrem Auftrag vom Schulamt erarbeiteten „Bericht zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ als Grundlage für den nun zur Stellungnahme vorgelegten Vernehmlassungsbericht herangezogen. Darin wird vom Schulamt vorgeschlagen, an den grundsätzlichen, übergeordneten Zielen des Bildungswesens, wie sie im Zusammenhang mit der Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I) formuliert wurden, festzuhalten.

Diese umfassende aber nicht differenzierende Empfehlung des Schulamtes (Seite 9 des Vernehmlassungsberichtes), welcher die Regierung in der nun vorgelegten Vernehmlassung vorbehaltlos folgt, taxiert die EVLG als unausgereift. Diese von der Regierung im Vernehmlassungsbericht an der zitierten Stelle gemachte Grundsatzerklärung kann nämlich nicht anders ausgelegt werden, als dass das dreigliedrige System zwar „wohl oder übel“ beizubehalten ist, dass aber nach wie vor die bei SPES I vorgetragenen „übergeordneten Ziele“ und Wege in der vorgeschlagenen Gesetzesreform unbeirrt weiterverfolgt werden sollen. Da dies offensichtlich dem ausdrücklichen Willen von 52,9% der anlässlich des eingangs zitierten Referendums abgegebenen Stimmen widerspricht und SPES I auf Umwegen in wesentlichen Teilen nun auf diesem Wege eingeführt werden soll, ist die EVLG der Meinung, dass die Regierung mit der im Vernehmlassungsbericht vorgetragenen Gesetzesänderung das Abstimmungsergebnis nicht ausreichend respektiert.

Die bei SPES I genannten „übergeordneten Ziele“ waren:

- Qualifikation: Leistungs- und Förderprimat: umfassende Förderung leistungsschwacher wie Leistungsstarker Schülerinnen und Schüler
- Chancengleichheit: Ausgleich des Einflusses von sozialer Herkunft, Geschlecht und Wohnort
- Sozialer Zusammenhalt: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und des sozialen Lebens
- Effizienz: Steigerung der Effizienz des Schulsystems.

Die EVLG befürwortet grundsätzlich das Leistungs- und Förderprimat. Im Gegensatz zur Regierung ist sie jedoch der Ansicht, dass die Förderung der Schwächsten ebenso wie die gezielte Förderung der Stärksten nicht in einer alle Leistungsbandbreiten umfassenden grösseren Klasse, sondern in möglichst kleinen Einheiten zu erfolgen hat. Besonders diejenigen, die ihre Stärken nicht so sehr auf der kognitiven Ebene haben, sollten in möglichst kleinen Einheiten durch besonders geschulte Lehrer gefördert werden. Nur so kann ideal auf die besonderen Defizite und die besonderen Fähigkeiten des Einzelnen gebührend eingegangen werden und eine optimale Förderung erfolgen.

Auch für die Lehrer ist die Unterrichtsgestaltung in grösseren Klassen mit Schülerinnen und Schülern aus allen Leistungsniveaus eine schlichte Überforderung.

2. Oberschule

Die EVLG ist entrüstet, dass im vorliegenden Vernehmlassungsbericht die Oberschule auf S. 15 Punkt 1.3.1 mit der Einschätzung als „Restschule“ und mit der Bemerkung, dass es sich um ein soziales Problem handelt, welches nicht mit pädagogischen Massnahmen allein gelöst werden kann und dieses Problem überdies untrennbar mit den anderen Schularten zusammenhängt, abgetan wird.

Nach Meinung der EVLG wäre es hier und jetzt angezeigt gewesen, in der zur Debatte stehenden Gesetzesvorlage für die Verbesserung der Oberschule selbst und die Verbesserungen der Chancen der Oberschulabgänger im Berufen neue und gangbare Wege innerhalb des heutigen Schulsystems aufzuzeigen. Die EVLG hat sich anlässlich der Grossgruppendiskussion und auch anlässlich der Gespräche mit dem Bildungsminister wiederholt dafür ausgesprochen, dass eine Einbindung von Gewerbe- und Industriekammer als spätere Arbeitgeber der Oberschulabgänger für die Neubestimmung der Lerninhalte, die Optimierung der Stoffvermittlung an der Oberschule und eine erfolgreiche Lehrstellenvermittlung unabdingbar ist. Auch hat die EVLG gefordert, dass Oberschülern mit auffallend einseitigen Begabungen, die über das Oberschulniveau hinausgehen, unbedingt die Möglichkeit eingeräumt werden muss, in diesen Fächern auf Realschulniveau unterrichtet zu werden und abzuschliessen zu dürfen. Dies wäre aufgrund der Tatsache, dass an allen Oberschulstandorten auch Realschulen etabliert sind, ohne räumliche Hindernisse möglich. Entsprechende Forderungen sind in die Gesetzesvorlage, die Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, nicht aufgenommen worden, was die EVLG nicht hinzunehmen gewillt ist und verlangt eine Ergänzung der vorliegenden Gesetzesvorlage in den angesprochenen Punkten.

3. Chancengerechtigkeit

Im Gegensatz zur Regierung sieht die EVLG das Problem der mangelhaft umgesetzten Chancengerechtigkeit nicht im Standes- und Elitedenken der Gesellschaft begründet, sondern in der Tatsache, dass unterschiedliche Kulturen und viele Kinder, welche die deutsche Sprache nur unzulänglich beherrschen, aufeinandertreffen.

Das Miteinander verschiedener Kulturkreise in unserem Land ist als Vorteil für die Vorbereitung auf das spätere Leben zu werten. Sowohl Elternhaus als auch Schule sind aufgerufen, ihren Beitrag zur Erlernung und Ausübung

gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz zu leisten, um ihren Kindern bzw. Schülern ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturen zu ermöglichen.

Das Manko, der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig zu sein, haftet aber längst nicht nur Kindern aus Migrantenkreisen an, sondern betrifft auch Kinder aus unserem Kulturkreis. Gesellschaftliche Veränderungen, das Zurückgehen an Kommunikation in den Familien, die Verstummung infolge elektronischer Spiele und Fernsehkonsum sowie das Desinteresse am Lesen sind nur einige der Gründe dafür. Die Bemühungen, dieses enorme Defizit an Sprachkompetenz und auch an anderen Kompetenzen, wie z. B. Leistungsbereitschaft und Sozialkompetenz, auszugleichen, müssen aber bereits lange vor der Sekundarstufe 1 einsetzen, um auf dieser Stufe Erfolg zu zeigen. Chancengerechtigkeit im Bildungswesen hat im Kleinkindesalter einzusetzen und muss daher bereits ab diesem Zeitpunkt bei jedem Kind bewusst gefördert werden. Was bis zur Sekundarstufe 1 nicht gefördert wurde, wird auf der Sekundarstufe 1 kaum noch nachhaltig genug vorangetrieben werden können.

Bedarf zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit aufgrund des Geschlechts der Schülerinnen und Schüler kann die EVLG auf Schulebene nicht erkennen.

Was den Wohnort anbelangt, kann die bestehende Ungerechtigkeit nur dann ausgemerzt werden, wenn die Schulbezirke auf der Sekundarstufe 1 aufgehoben werden und es jeder Schülerin und jedem Schüler möglich ist, die Sekundarschule zu besuchen, die dem eigenen Leistungsniveau und der eigenen Schwerpunktwahl am besten entspricht. Die EVLG fordert daher, das bestehende Schulgesetz in Art. 6 dahingehend abzuändern, dass es allen Schülerinnen und Schülern auf Sekundarstufe 1 künftig freisteht, die Schule Ihrer Wahl zu besuchen und die heutigen Schulbezirke für die Schulen der Sekundarstufe 1 aufzuheben.

4. Selektion und Durchlässigkeit

Beim Thema Selektion und Durchlässigkeit bemängelt die EVLG, dass die Regierung auch im vorgelegten Vernehmlassungsbericht die Behauptung aufrecht erhält, dass zwischen den 3 Schularten auf der Sekundarstufe 1 heute noch eine zu geringe Durchlässigkeit gegeben sei. Diese Behauptung kann aber durch die aktuellen Zahlen der Übertritte zwischen den Schularten auch nach dem Hauptselektionszeitpunkt am Ende der 5. Klasse der Primarschule widerlegt werden.

Die EVLG sähe im konsequenten Ausbau dieser bereits existierenden Durchlässigkeit eine ausreichende Möglichkeit, eine den jeweiligen Leistungen der Schülerinnen und Schülern angemessene Korrektur der Zuteilung zu einem der bestehenden Schultypen vorzunehmen. Leider aber zeigt die Realität, dass viele der verantwortlichen Lehrpersonen zuwenig bemüht sind, eine Neuzuteilung zufolge markanter Veränderung im Leistungsverhalten von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen bzw. zu fördern. Würde diese Unterstützung im erforderlichen Ausmass seitens der Lehrerschaft gewährt und die Durchlässigkeit der Schulsysteme propagiert und von den Eltern erkannt, wäre es noch einer höheren Anzahl Schülerinnen und Schülern ohne Einführung eines zweiten fixen Selektionszeitpunktes nach der 3. Klasse der Sekundarstufe 1 möglich, den für sie/ihn massgeschneiderten Schultyp zu besuchen.

Ist die optimale Schultypzuteilung tatsächlich ein primäres Ziel der Regierung, darf sie nicht auf S. 18 unter 1.3.6 des Vernehmlassungsberichtes bemängeln, dass der Realschule die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler fehlen. Diese beiden Behauptungen widersprechen sich diametral.

Was den standardisierten Übertritt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe anbelangt, sieht die EVLG darin keinen objektivierbaren Gewinn für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Wünscht ein einzelner Schüler,

eine einzelne Schülerin oder wünschen dessen/deren Eltern zu diesem Zeitpunkt eine Standortbestimmung, so steht diesem Wunsch wohl jeder betroffene Lehrer bzw. jede Schule offen gegenüber und wird dazu Hand bieten.

Die Einführung eines einheitlichen Prozesses bei Übertritt von der Sekundarstufe 1 in die Sekundarstufe 2 ist sachlich nicht zu gerechtfertigen, da infolge Durchlässigkeit zwischen den Schularten ein Übertritt von einer Schule zur anderen am Ende eines jeden Schuljahres jedem unbenommen bleibt, vorausgesetzt es werden die fachlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt und überdies eine individuelle Standortbestimmung im Einzelfall immer möglich ist. Auch der mit einer standardisierten Standortbestimmung einhergehende enorme zusätzliche Kostenaufwand ist aus diesem Grund nicht zu gerechtfertigen.

Das Ansinnen der Regierung, die Verbesserung der Vernetzung von Schulen und Schularten sowie die Vernetzung zwischen Schulen und ihren Abnehmern voran zu treiben, begrüsst die EVLG sehr, wenn damit eine Optimierung des Unterrichtes sowie Verbesserung der Förderung und Vermittlung von Schülerinnen und Schülern einhergeht.

Die EVLG stimmt einer solchen Vernetzung von Schulen und Schularten aber dann nicht zu, wenn diese Vernetzung primär dem Erhalt eines Schulstandortes oder der Stärkung eines Schultyps und nur sekundär der Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler dienen soll.

5. Realschule

Die Behauptung der Regierung auf S. 20 des Vernehmlassungsberichtes, wonach die frühe Selektion und die relativ starre Dreigliedrigkeit der dualen beruflichen Grundausbildung schaden, teilt die EVLG nicht.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfügen, dass die Realschule den, ihre Schule besuchenden, Schülerinnen und Schülern eine optimale Vorbereitung auf deren Berufsweg als Handwerker oder Lehrling und allenfalls auch auf eine später anzuhängende Berufsmatura angedeihen zu lassen hat. Die Vorbereitung auf Berufslehre und Handwerk ist sohin geradezu die Kernaufgabe der Realschule und soll es – will man den für Liechtenstein so vorteilhaften dualen Bildungsweg aufrechterhalten – auch in Zukunft bleiben.

Selbst wenn sich ein Gymnasiast nach der Selektion in diesen Schultyp im Laufe der Sekundarstufe 1 einer Berufslehre oder einer Handwerker Ausbildung zuwenden möchte, kann sich dieser - bei der heute gegebenen Durchlässigkeit zwischen Gymnasium und Realschule bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe 1 - ohne Verlust eines Schuljahres, danach mit einem zusätzlichen Schuljahr, in die Realschule eingliedern lassen, wenn dies seinem Wunsch entspricht und er die geforderten schulischen Leistungen erbringt. Genauso ist der Übertritt von der Oberschule in die Realschule bei entsprechenden schulischen Leistungsvoraussetzungen bereits heute möglich.

Auch allfällige „Fehlzuteilungen“ am Ende der 5. Klasse Primarschule sind zufolge der Durchlässigkeit zwischen den Schultypen der Sekundarstufe 1 korrigierbar.

Aufgrund dieser Tatsache behindern weder das dreigliedrige Schulsystem noch die frühe Selektion die Realschule bei einer optimalen Vorbereitung auf handwerkliche Berufe und Berufslehren.

6. Neue Sekundarschulen

In Art. 3 Abs. b lit. 3.1 des Schulgesetzes sollen neu zu den Regelschulen auf der Sekundarstufe 1 die neuen Sekundarschulen eingeführt werden. Der Zutritt zu diesen Neuen Sekundarschulen soll allen Schülerinnen und Schülern des Landes möglich sein und dafür ist vorgesehen, in Art. 6 Abs. 2 lit. b des Schulgesetzes die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Schulbezirk aufzuheben.

Es ist vorgesehen, dass die neuen Sekundarschulen grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der gesamten Leistungsbandbreite individuell zu fördern und sie auf den Übertritt in die berufliche oder gymnasiale Laufbahn vorzubereiten haben. Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn sich die neue Sekundarschule durch einen fachlichen Schwerpunkt auszeichnet. (Art. 36 b Entwurf des Schulgesetzes)

Neben Neuen Sekundarschulen, die sich durch fachliche Schwerpunkte auszeichnen, sind auch solche mit besonderen pädagogischen Konzepten bzw. solche, die gleichzeitig sowohl einen fachlichen Schwerpunkt als auch ein besonderes pädagogisches Konzept vorsehen, möglich und umfassen vier Schulstufen. (Art. 36 c und d Schulgesetz neu)

Als einzige Aufnahmevoraussetzung nennt der Gesetzesentwurf den Abschluss der fünften Schulstufe der Primarschule (Art. 36e Schulgesetz neu), wobei dem Gesetzgeber entgangen ist, dass die 5. Schulstufe der Primarschule „erfolgreich“ absolviert sein muss, um in die Neue Sekundarstufe übertreten zu können. Dies ist vom Gesetzgeber noch zu ergänzen.

Der Regierung ist es in erster Linie ein Anliegen, mit der Einführung der neuen Sekundarschule die bereits als „Provisorium“ etablierte Sportschule rechtlich abzusichern und als fixen Bestandteil der Schullandschaft zu erhalten. Diese Absicht des Gesetzgebers ficht die EVLG in keiner Weise an.

Die EVLG kritisiert aber, dass die Einführung der Neuen Sekundarschule als eigener Schultyp grundsätzlich zur verschleierten Einführung einer Sekundarschule missbraucht wird, wie sie mit SPES 1 eingeführt werden sollte und vom Volk an der Urne abgelehnt worden ist. Auch urgiert die EVLG die mangelnde gesetzliche Verankerung der Schranken, die auch der Neuen Sekundarschule analog der anderen Regelschulen vom Gesetz gesetzt sind. So steht keine quantitative Beschränkung im Gesetz, die einer schrankenlosen Neugründung von Neuen Sekundarschulen Einhalt gebieten würde. Auf Grund des vorhersehbaren Rückganges der Schülerzahlen ist davon auszugehen, dass sich neben der bereits bestehenden Sportschule allerhöchstens noch je 1 Neue Sekundarschule im Oberland und im Unterland rechtfertigen lässt. Diese uneingeschränkte Möglichkeit, Neue Sekundarschulen zu begründen, widerspricht zudem der von der Regierung allen Bereichen auferlegten Pflicht zum Sparen.

Diese, die Bildungslandschaft Liechtensteins wesentlich beeinflussende, Einschränkung muss auf Gesetzesebene festgehalten werden und darf nicht der alleinigen Entscheidungsgewalt der Regierung überlassen werden, die je nach politischer Intention tun und lassen kann, was ihr opportun erscheint.

Im vorliegenden Gesetzesänderungsvorschlag soll den Neuen Sekundarstufen weitgehende Ausgestaltungsfreiheiten u.a. bei ihren Schulkonzepten gewährt werden, die den drei existierenden Schularten ausdrücklich verwehrt werden (S. 55 des Vernehmlassungsberichtes). Diese Beschränkung, ja geradezu Verweigerung der Weiterentwicklung, der drei bestehenden Schularten auf Sekundarstufe 1 empfindet die EVLG als diskriminierend für OS, RS und LG und lehnt diese Einschränkung ausdrücklich und mit aller

Vehemenz ab. Eine solche Regelung kommt einer sachlich ungerechtfertigten und unverhältnismässigen Ungleichbehandlung gleich und widerspricht daher der Verfassung.

Ferner steht es der Neuen Sekundarstufe frei, sich mit einer bestehenden Schulart zusammen zu schliessen, wobei die bestehende Schulart wohl der Neuen Sekundarschule zu weichen hätte. Ein Nebeneinander von bestehender Schulart und Neuer Sekundarschule sieht die Gesetzesvorlage nicht vor. Einer bereits bestehenden Schulart ist es aber verwehrt, sich in eine neue Sekundarschule umstrukturieren. Auch wird den bestehenden Schulzentren Triesen, Vaduz und Eschen vorgeschrieben, dass sie nur gemeinsam eine Neue Sekundarschule bilden können, wobei die bestehende Schulart aufgehoben werden muss (S. 50 VNB)

Beabsichtigt die Regierung tatsächlich einen fairen Wettbewerb unter den diversen im Land existierenden Schulen auf Sekundarstufe 1, so darf sie solche Einschränkungen wie die eben zitierten niemals verfügen. Die EVLG lehnt daher alle die bestehenden Schularten benachteiligenden Bestimmungen in der Gesetzesvorlage entschieden ab!

Die Aufnahmevoraussetzungen für die bereits etablierten Schultypen der Sekundarstufe 1 müssen dieselben sein, wie sie für die neuen Sekundarschulen gelten sollen, was allerdings nur bei Aufhebung der starren Schulbezirke für alle Schularten – wie sie von der EVLG gefordert wird - machbar ist. Allen Schülerinnen und Schülern im Land muss es nämlich möglich sein, jene Schule zu besuchen, die sie bevorzugen und für die sie die notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsvoraussetzungen mitbringen.

Die Aufnahmebeschränkungen von Schülerinnen und Schülern an die Neue Sekundarschule, wonach zuerst die Schülerinnen und Schüler des eigenen Bezirks aufzunehmen sind, lassen sich mit dieser Forderung der EVLG ebenfalls nicht vereinbaren.

Entgegen der Behauptung im Vernehmlassungsbericht steht hinter diesem Postulat der primäre Wunsch, die Schule seiner Wahl besuchen zu dürfen und nicht – wie unterstellt wird – die Lehrerwahl. Dass gute Schulen aber fast ausnahmslos durch gute Leistungen von guten Lehrern zu einer solchen werden, kann allerdings kaum widerlegt werden und wird auch in der Fachliteratur entsprechend bestätigt.

Das Gelangen der Schülerinnen und Schüler zu einer Schule ausserhalb des Wohnortes kann nicht als integrationshinderlich angesehen werden, wenn – wie in anderen Staaten Gang und Gäbe – ein Bringen zur Schule und ein Heimfahren von der Schule mit dem Schulbus gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen der Sekundarstufe 1.

Dass grosse Schulen bei einer freien Schulwahl nicht den gleichen Zuspruch finden werden wie kleinere Schulen ist wahrscheinlich und liegt wohl daran, dass dort das Gewaltpotential höher ist und das Individuum weniger Beachtung findet. Da aber in jedem Fall dem Kindeswohl höchste Priorität beigemessen werden muss, kann dies nicht als Grund für die Verweigerung der Auflösung der Schulbezirke gelten.

7. Lehrerqualifikation

Alle massgeblichen Bildungswissenschaftler und Bildungsverantwortliche vertreten heute einhellig die Meinung, dass die Qualität einer Schule in erster Linie von der Qualität der an ihr unterrichtenden Lehrer abhängig ist. (u. a. Prof. Jürgen Baumert, Max-Planck-Institut Berlin, OECD Pressemitteilung vom 13. 11. 2002, Finnlands Bildungsministerin Henna Virkkunen, 27. 12. 2010, Süddeutsche Zeitung, e.a.)

Die EVLG unterstützt daher alle Bemühungen der Regierung und des Schulamtes bei der kontinuierlichen und zielgerichteten Verbesserung der Qualifikation unserer Lehrer, dies auf allen Schulstufen und in allen Schultypen. Besonderer Wert soll dabei auch auf die Sozialkompetenz und die Teamkompetenz der Lehrer Bedacht genommen werden, denn fachliche Kompetenz alleine genügen heute längst nicht mehr.

Die Mindestanforderungen der Lehrerqualifikation muss landesweit, angepasst an Schulart und Schulstufe, vom Gesetzgeber normiert werden, deren Einhaltung dem Schulamt obliegt.

Die Schulleitungen in einem fairen Bildungswettbewerb werden alles daran setzen, an ihrer Schule ein möglichst hohes Qualitätsniveau zu erreichen, um so die Wettbewerbsmöglichkeiten auch voll ausschöpfen und die daraus resultierenden Vorteile allen ihren Schülerinnen und Schülern weitergeben zu können.

Budgetär bedingte Einsparungen wären hier wohl zuletzt zu gerechtfertigen!

8. Schulautonomie

Völlig befremdend für die EVLG ist die Bemerkung im Vernehmlassungsbericht (S. 55) , dass die gänzliche Aufhebung der Schulbezirke auch deshalb abgelehnt wird, weil damit der Wettbewerb spielen und weitere Autonomiestritte zu folgen hätten, wie beispielsweise das Recht jeder Schule, ihre Lehrkräfte selber auszuwählen.

Schulautonomie ist das Kernstück des Bildungswettbewerbs, denn erst dadurch wird der Schule das Recht eingeräumt, sich selbst ein Schulkonzept zu geben und sich die gewünschten Lehrer und die interessierten Schüler auszusuchen. Dass auch Autonomie ihre gesetzlichen Schranken braucht, ist unbestritten. Die Beschränkung der Autonomie muss aber durch Gesetz für alle Schulen gleich ausgestaltet sein!

Im gesamten Vernehmlassungsbericht sucht man vergebens eine Definition des Begriffes „ Schulautonomie“. Da Schulautonomie erst einen Wettbewerb unter Schulen ermöglicht, dieser Begriff aber mit sehr unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden kann, verlangt die EVLG die Aufnahme einer unmissverständlichen Definition für den Begriff Schulautonomie und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten für eine Schule auf Gesetzesebene. Nur so ist Rechtssicherheit gewährleistet.

Gleiche Freiheiten für alle Schulen auf Sekundarstufe 1 sind notwendig, um eine bestmögliche Bildungsqualität für Liechtenstein zu erreichen. Wettbewerb fördert Innovation, Qualität, Entwicklungspotential und Leistungsbereitschaft. Liechtenstein braucht solche Rahmenbedingungen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Die Schulleitungen müssen je nach dem Inhalt der Definition der Schulautonomie klare Rechte und Pflichten zugewahrt erhalten. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass viele heute vom Schulamt ausgeübte Rechte und Pflichten auf die Schulleitungen übertragen werden. Die Schulleitungen müssen das Recht erhalten, ihre Schule innerhalb der Gesetze organisatorisch, pädagogisch und inhaltlich selbst zu gestalten und auch die für ihre Schule bestqualifizierten Lehrer einzustellen. Ebenso muss ihnen das Recht zugestanden werden, nicht entsprechende Lehrpersonen nach einer vorangehenden schriftlichen Verwarnung zu entlassen, wie dies in jedem Arbeitsverhältnis möglich ist.

Zur Schulautonomie gehört für die EVLG auch die Hoheit über die selbständige Wahl der an der Schule zum Einsatz gelangenden Lehrmittel. Die Lehrmittel dürfen vom Schulamt nur dann beanstandet und allenfalls

untersagt werden, wenn sie nicht der Schulart und der Schulstufe der Schule entsprechen und deren Inhalt gegen geltende Gesetze verstösst.

9. Schulleitung

Entgegen der heutigen Usanz soll der Schulleiter künftig nicht mehr ein „primus inter pares“ sein, obschon die Lehrerausbildung als solche kein Hindernis bei der Bestellung zum Schulleiter sein darf. Nach Auffassung der EVLG sollen Schulleiter jedenfalls eine qualifizierte Ausbildung zur Führung und Verwaltung von Schulen mitbringen und auch entsprechend ihrer Kaderposition und Verantwortung besoldet werden.

Wie bereits erwähnt soll der Schulleiter die Personal-, die Administrations- und auch die Finanzhoheit über seine Schule haben und ihr Konzept inklusive Leitbild, Jahresplanung, Geschäftsordnung, Funktionsdiagramme u.a. unabhängig vom Schulamt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen können. Dass die Schulleitung über ihr Handeln auch periodisch Rechenschaft gegenüber Regierung, Schulamt, Eltern und Öffentlichkeit ablegen muss, ist selbstredend. Auch ein Controlling muss vom Gesetz eingerichtet werden.

Die Voraussetzungen, die Rechte und Pflichten eines Schulleiters müssen der jeweiligen Schulstufe und Schulart angepasst und angemessen sein sowie im Gesetz geregelt werden.

Diese Forderungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Schulleitung sind weitere Voraussetzungen eines funktionierenden Bildungswettbewerbs und werden von der EVLG daher gestellt.

10. Schulinspektorat

Heute wird die Schulinspektion in Liechtenstein bei allen Schulen, ausgenommen das LG, von im Schulamt angestellten ehemaligen Lehrerkolleginnen und Lehrerkollegen durchgeführt. Dies erachtet die EVLG als untragbar und fordert daher, dass die Inspektion der Schulen nicht länger nur durch vom Schulamt beschäftigte ehemalige Lehrerkolleginnen und –kollegen vorgenommen wird.

Künftig sollen für diese Aufgabe primär ausgewiesene externe Fachleute engagiert werden. Dadurch soll verhindert werden, dass infolge eines Naheverhältnisses zu Betroffenen keine objektive und dem jeweiligen Fall adäquate Beurteilung erfolgt.

Die Inspektion des Unterrichtes ist ein wesentliches Mittel zur Qualitätssicherung an den Schulen. Aus diesem Grund ist die Regierung auch hier gefordert, neue Wege zu gehen und entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

11. Schulamt

Im heutigen Schulsystem kommen dem Schulamt viele Rechte und Aufgaben zu, die aus heutiger Sicht und auch im Hinblick auf den geforderten Bildungswettbewerb in Zukunft der Schulleitung den Schulen übertragen werden müssen.

Die Aufgaben des Schulamtes sind auf das zu beschränken, was zur Schaffung gleicher Voraussetzungen, gleicher Standards und auch zur Überprüfung der Einhaltung der Standards im Bildungsbereich landesweit notwendig ist.

Die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Schulmarktes muss ihr oberstes Ziel sein.

Damit das Schulamt dies gewährleisten kann, muss es u.a.

- das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer öffentlichen Schule und die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen während ihres Betriebes prüfen,
- den Schulmarkt beobachten und den Wettbewerb zwischen den Schulen zum Wohl der Schülerinnen und Schüler sichern,
- die Rahmenlehrpläne für die Pflichtfächer erstellen und Empfehlungen für weitere Fächer abgeben,
- Prüfungskommissionen bestellen
- verbindliche Vorgaben für die jährlichen Berichterstattung erarbeiten
- die öffentlichen Jahresberichte der Schulen entgegennehmen und evaluieren
- das Land in schulischen und sonstigen Bildungsangelegenheiten gegenüber dem Ausland vertreten
- Schulbesuche vornehmen und der Regierung einen Bericht hierüber vorlegen
- Hilfe bei der Qualitätssicherung der schulischen Leistungsprozesse und ihrer Organisationen gewähren
- pädagogisches, fachliches und wirtschaftliches Controlling durchführen
- die Schulpflicht überwachen
- Schülerregister führen
- Regierung bei der Festlegung des Schuljahres unterstützen
- Informationsarbeit sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber der Öffentlichkeit leisten.

Die Hoheit über das Schulpersonal soll an die Schulleitungen abgetreten werden, dem Schulamt soll hier nur mehr Aufsichtsfunktion zukommen. Das Schulamt soll Eltern - auf deren Wunsch hin- bei der Zuteilung von „Problemschülern“ beraten und dort eingreifen, wo Verdacht auf Ungleichbehandlung oder Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. Seine Stellung als beratendes Organ der Regierung in Bildungsfragen bleibt dem Schulamt unbenommen.

Da die geltende Gesetzeslage etwas anderes bestimmt und auch die zur Debatte stehende Regierungsvorlage nur marginale Abänderungen in der geforderten Richtung vorschlägt, verlangt die EVLG in diesem Punkt eine nochmalige Überarbeitung des Vernehmlassungsberichtes und die Abänderung darüber hinaus betroffener einschlägiger Gesetzesbestimmungen.

12. Gesetzliche Verankerung der Elternmitspracherechte

Bereits heute haben Eltern an unseren Schulen das Recht, über den schulischen Werdegang ihrer Kinder informiert zu werden. Dies geschieht in sog. Elterngesprächen standardisiert und periodisch. Darüberhinaus steht es den Eltern auch offen, sich in spontanen Elterngesprächen über die schulischen Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder beim zuständigen Lehrer oder bei der Schulleitung zu informieren.

Die EVLG ist der Meinung, dass das Mitspracherecht der Eltern in diesen Elterngesprächen, der Konsultation anlässlich des Übertrittsgesprächs am Ende der 5. Klasse Primarschule und allenfalls durch Mitarbeit in der Elternvereinigung der Schule nicht erschöpft sein darf. Vielmehr sollen Eltern auch zur Realisierung von Schulzielen, bei der Lösung von Schulproblemen sowie zur Unterstützung und zur Ergänzung der im Jahresprogramm der Schule definierten Aktivitäten ihren Beitrag leisten dürfen. Der Rahmen hierzu muss mit der Schule, an der die Mitwirkung erfolgen soll, klar abgesteckt und in beiderseitigem Einvernehmen bestimmt werden.

In der Schule von morgen und in einem funktionierenden Bildungswettbewerb unter Schulen sollte es den Eltern auch freistehen, in sog. Beiräten auch an der Ausgestaltung und Schwerpunktgebung der Schule und ihres Umfeldes produktiv mitwirken zu können. Auch solche Gesetzesbestimmungen als Optimierungsinstrument fehlen im Vernehmlassungsbericht, was von der EVLG bemängelt wird.

Als Fazit der gemachten Ausführungen kann die EVLG die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in wesentlichen Teilen mehrheitlich nicht unterstützen. Sie beantragt sohin die Überarbeitung der gesamten Materie und die Neuformulierung eines Vernehmlassungsberichtes zu Gesetzesänderungen, die den gemachten Vorschlägen und Einwänden Rechnung tragen.

Vaduz, 21. Januar 2011

ELTERNVEREINIGUNG AM
LIECHTENSTEINISCHEN GYMNASIUM (EVLG)



Leone Ming, Präsident